Wichtige Informationen für Betreiber von Gasfeuerungsanlagen

Wiederkehrende Überprüfung von Gas-Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen (Erdgas sowie Flüssiggas) befeuert werden, sind gemäß § 25 des OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz seit 2003 wiederkehrend durch ein prüfberechtigtes Organ der Behörde (mit Prüfernummer) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Die Prüffristen richten sich nach der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage (diese ist auf dem Typenschild angegeben):

bis 15 kW	alle 3 Jahre	Sicherheit
15 bis 50 kW	alle 2 Jahre	Sicherheit
		und Umwelt
über 50 kW	jährlich	Sicherheit
		und Umwelt

Die sicherheitstechnische Überprüfung beinhaltet eine Sichtkontrolle des Aufstellungsraums der Feuerstätte auf allfällige Mängel sowie der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, eine Sichtprüfung der Gasleitung sowie ein "Abschnüffeln" mit einem Gas-Spürgerät.

Weiters wird die Zuluft zur Feuerstätte als auch die Ableitung von Kondenswasser auf Mängel überprüft. Bei Feuerungsanlagen, bei denen die Abgase nicht über Dach abgeführt werden, ("Außenwandgeräte") wird auch die Abgasanlage überprüft. Bei der umwelttechnischen Überprüfung wird eine sogenannte Abgasmessung durchgeführt. Bei dieser werden die wichtigsten Abgaswerte der Feuerungsanlage gemessen; wobei für den Abgasverlust sowie den CO-Gehalt (Kohlenmonoxid) Grenzwerte seitens des Gesetzgebers vorgeschrieben wurden.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Der nachfolgende, 4-seitige Prüfbericht wurde vom Land OÖ vorgeschrieben.

Zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung sind alle Gewerbetreibende berechtigt, die eine entsprechende Prüfnummer des Landes OÖ besitzen. Der Prüfbericht ist bei der Anlage vor Ort aufzubewahren und ist auf Verlangen der Behörde (im Regelfall Gemeinde) vorzulegen.

Der Rauchfangkehrer bzw. die Rauchfangkehrerin ist verpflichtet im Zuge der Kehrarbeiten (sofern er/sie die Überprüfung nicht selbst durchführt) zu kontrollieren ob die Überprüfung fristgerecht, in entsprechender Form und durch ein berechtigtes Organ durchgeführt wurde.

Falls kein Prüfbericht vorgelegt werden kann und der/die Rauchfangkehrer/in nicht zur Überprüfung beauftragt wurde, hat er/sie eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Die gesetzliche Überprüfung wird nicht durch eine Gerätewartung ersetzt (Vergleich KFZ: Wartung – "Pickerl").

Wer als Betreiber einer Gas-Feuerungsanlage diese nicht regelmäßig überprüfen lässt, kann von der Behörde gestraft werden.

Wiederkehrende Überprüfung der Gas-Inneninstallation

Die oben angeführte Überprüfung der Gasfeuerungsanlage ist nicht zu verwechseln mit der wiederkehrenden Überprüfung der Gas-Inneninstallation gem. ÖVGW G10. Diese ist gemäß den geltenden Bestimmungen bei erdgasversorgten Leitungen wiederkehrend alle 12 Jahre (bei Flüssiggas alle 6 Jahre) durchzuführen. Bei dieser Überprüfung wird die Gasleitung mit einem elektronischen Messgerät auf Betriebsdichtheit geprüft. Das Attest dieser Überprüfung ist jedoch bei der Überprüfung nach § 25 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz vorzulegen.

Ihr Rauchfangkehrer / Feld für Stempel / Logo

WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNG FÜR ERDGASANLAGEN	
gemäß Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)	LAND
IIWD-AIIWR/F-33a	OBERÖSTERREICH

☐ Neuanlage ☐ Bestehende Anlage PLZ Orl Straße Nr. Familien-Nachname Vorname The Prüfnummer

Bezeichnung / Ziffer ¹⁾		
Gerätehersteller/in		
Gerāte Typ		
NWB [kW]		
NWL [kW]		
Baujahr		
Bauart Verbrennungsluft olg ²⁾		
Abgastihrung		
Prüfzeichen CE / AT		

^{91 =} Kochet, 2 = Herd, 3 = Durchiau/wassenicize, 4 = Vorratiwassenicizer, 5 = Kontól-Kassel/Durchiauf, 6 = Kontól-Kassel/Durchiauf, 7 = Geólabethrene, 6 = Heisinssel, 9 = Konnesicionaurrhene, 10 = Heisinssel, 11 = Geolabethrene, 11 = Heisinssel, 12 = Georate Heisinssel, 12 = Georate Heisinssel, 13 = Georate Heisinssel,

I. Sicherheitstechnische wiederkehrende Überprüfung Erdgasanlage gemäß § 25 Oö. LuftREnTG (Prüfbericht)

	Prüfu Diel	Prüfung auf Dichtheit		bei Betriebs- druck Gasspüren 1)		Gebrauchsfähigkeit				visuelle Überprüfung		
	gent	Mobin	dichi	Mobre	dicht	undott	Leckrate Vh	4 Wochen	12 Monate	kaine	In Ordnung	Mangel (Nr.)
Vertellungsleitung												
Verbrauchsleitung												
Gaszähleranlage												
Geräteanschlussleitung												
Armaturen												
Abgasabführung												

Bezeichnung / Ziffer ¹⁾		
Hersteller/in		
Туре		
Bauart		
Zündsicherung ²⁾		
NWB [KW]		
in Ordnung ²⁸		
Mangel (Nr.)		

^{61 +} Kodes, 2 + Hed, 3 + Durbha-Ressanderux, 4 + Vorsibassanderux, 5 + Korde-Rassiburinar, 6 + Korde-Rassiburinar, 6 + Korde-Rassiburinar, 6 + Korde-Rassiburinar, 7 + Golde-Rassiburinar, 8 + Korde-Rassiburinar, 9 + Monde-Rassiburinar, 9 + Monde-R

Prüfung nach Messprotokoll	
gemäß ÖVGW-Richtlinie G 12, Anhang A wurde am	ers
von Rauchfangkehrer/in oder Überprüfungsberechtigte/-n	
	(Prühummer)

II. Umwelttechnische Prüfung Erdgasanlage

☐ Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)

Hinweis: Bei der Abnahme von

- bes der Accesterine von
 Heizungssellagen und sonstigen Gesanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen gastformigen Brennstoffen
 betrichen werden;
 Heizungssellagen und sonstigen Gasanlagen mit einer Nermakimmeleistung von mehr als 400 kW;
 Gesmoldren;
- sowie bei wiederkehrenden Überprüfungen von
- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW alle 5 Jahre;
 Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW alle 3 Jahre;

ist statt dieses Formularteils ein Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 1b Oö. LuftREnTG zu erstellen.

Messgerät	Fabrikat	Kalibrierstelle
	Typenbezeichnung	Letztkalibrierung am
Anlass der Prüfung	enstmalige einfache Überprüfung	wiederkehrende einfache Überprüfung
	Mängelbehebung	außerordentliche Überprüfung
Brennstoffverbrauch pro Jahr	Erdgas (m²)	Flüssiggas (kg)
	Sonstige	
Abgasklappe funktionstüchtig	□ Ja □ Nein	
Zugregler/Explosionsklappe ord.	Ja Nein	
Verbindungsstück in Ordnung	□ Ja □ Nein	
Zulässiger Brennstoff	□ Ja □ Nein	
Luftzufuhr ausreichend	Ja Nein	

Luftzufuhr ausreichend	Ja Nein
Messwerte	
Abgastemperatur	°C
Verbrennungsluftemperatur	-c
CO ₂ -Gehalt	
O ₂ -Gehalt	%
CO-Gehalt	ppm
Kesseltemperatur	'C
Förderdruck Fang	Pa
Abgasverlust	Beurteilungswert % Grerzwert %
CO-Gehalt bei 3 % O ₂	Beurteilungswert mg/m³ Grenzwert mg/m³

III. Ergebnis – Erdgasanlage

 ■ Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)

Die Genaniage
 ■ entspricht sicherheitstechnisch und umwelttechnisch der Oö. Gesverordnung und den einschlägigen ÖVGW-Richtlinien dem/n Bewilliaunosbescheidlen vom . GZ. Domannise words were trained to the Mingel perpent and darf ofter Mingel behalung sideh in Betrieb genommen werden!

Die Gesoniege entspricht nicht in allen Punkten

Unterschrift Verfügungsberechtigtelr Firmenstempel / Unterschrift Prüforgan

Ergebnis der Nachprüfung



Hilmweit:
Das Englehris der Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1, 1a und 1b OX. LufREnTG ist in einem Prüfbardolt festzuhalber, der von der Über die Fesenragsantage verlügungberechtigten Person bis zur jeweis nädersien wiedenlehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Beränder vorzulegen ist (§ 25 Abs. 2 OX. LufREnTG).

DVR: 0069264 Seite 1 von 4 Stand: September 2015

Zurücksetzen Drucken